

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2952

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Ministerin

18. September 2019

**Schuldentilgungsplan (Drucksache 19/1373);  
Fragen des Abgeordneten Lars Harms, SSW**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 beschlossen, dass zum „Schuldentilgungsplan für das Land Schleswig-Holstein: Generationengerechtigkeit leben“ (Drucksache 19/1373) eine schriftliche Anhörung durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang hat der Abgeordnete Lars Harms zwei Fragen an die Landesregierung gestellt. Diese möchte ich hiermit beantworten.

**Frage Nr. 1**

- Drucksache (19/1373), S. 35: „Zur Reduktion der Versorgungsverpflichtungen könnten - wie im Versorgungsfondsgesetz angelegt - die Zuführungen an den Versorgungsfonds weiter erhöht werden.“

- Frage: Welche Summen stellt sich die Landesregierung hierfür auf längerfristige Sicht vor?
- Antwort: Laut Versorgungsfondsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (VersFondsG S-H) § 4 (3) sind neben dem Festbetrag i.H.v. 79,3 Mio. Euro zusätzliche Mittel von mindestens 100 Euro pro Neueinstellung im Beamten- oder Richterverhältnis pro Monat vorgesehen. Diese Vorgabe wurde auch in der Finanzplanung 2019-2023 berücksichtigt. Bisher ist darüber hinaus keine Erhöhung vorgesehen. Eine Erhöhung der Zuführungen an den Versorgungsfonds ist im Rahmen des VersFondsG S-H (vgl. § 4 (5)) möglich. Bei Erlass des Gesetzes war vorgesehen, etwaige Erhöhungen der Zuführung über den monatlichen Mindestbetrag pro Neueinstellung zu erreichen (Drucksache 18/4706). Die für 2020 vorgesehene Evaluation (vgl. § 10 VersFondsG S-H) bietet eine gute Gelegenheit, um diesen Aspekt zu prüfen und ggf. im Finanzausschuss zu beraten.

## Frage Nr. 2

- Drucksache (19/1373), S. 35: „Zum Abbau der expliziten Schulden stellt der vorliegende Bericht alternative Varianten dar, die [...] mit einer flexiblen Tilgungsregel verknüpft werden [könnten]. [...] Hierzu bräuchte es allerdings klar definierte Regelungen, damit eine solche Flexibilität nicht zur Umgehung einer verbindlichen Tilgungsregelung führt.“
- Frage: Hat die Landesregierung womöglich bereits entsprechende Regelungen entworfen und könnte einen Entwurf als Diskussionsgrundlage zur Verfügung stellen?
- Antwort: Der Schuldentilgungsplan ist zurzeit Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuss. Die noch ausstehende Entscheidung des Landtages sollte abgewartet werden, bevor eine konkrete Regelung zu dem angesprochenen „verbindlichen Regelwerk“ zum Umgang mit Überschüssen, die sich im Haushaltsvollzug aus einer derartigen Regel ergeben, entwickelt wird.  
Hinzu kommt, dass eine flexible Tilgungsregelung auch die ab dem Jahr 2020 für das Land geltende Schuldenbremse berücksichtigen muss. Dazu hat die Landesregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz für das Jahr 2020 einen Gesetzesentwurf zur Ausführung des Artikels 61 der Landesverfassung eingebracht. Dieser Entwurf hat zum Ziel, die für Bund und Länder harmonisierte Stabilitätsratsregel unter Beachtung länder- und landesspezifischer Aspekte in Landesrecht zu übernehmen. Die konkrete Ausgestaltung eines verbindlichen Regelwerks zu einer flexiblen Tilgungsregelung muss sich dann ebenfalls an diesen neuen Rahmenbedingungen orientieren. Auch hierzu ist die Entscheidung des Landtages abzuwarten.  
Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung zurzeit noch keine konkretisierenden Regelungen erarbeitet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Vorschlag der Landesregierung zur Ausgestaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse (Drucksache 19/1601) ein Verfahren vorsieht, um die Einhaltung der Schuldenbremse verbindlich, aber mit der erforderlichen Flexibilität im Vollzug zu kontrollieren (vgl. § 7 „Kontrollkonto“ des Gesetzentwurfs). Zudem regelt § 8 Abs. 13 des Haushaltsgesetzentwurfs für das Jahr 2020 (Drucksache 19/1600) die Verwendung von strukturellen Überschüssen, die sich im Haushaltsvollzug ergeben. Ein „verbindliches Regelwerk“ für eine flexible Tilgungsregelung sollte aus meiner Sicht an diesen beiden Regelungen anknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold